

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Als beitragsberechtigte Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe gelten die Erstausbildung, die Vorbildung mit eingeschlossen, in Schulen und Lehrgängen nach der obligatorischen Schulzeit zur Erreichung eines vom Bund oder vom Kanton anerkannten Berufsziels.</p> <p>² Die Kommission für Ausbildungsbeiträge kann zudem auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe mit Stipendien oder Darlehen fördern:</p> <p>a) die Weiterbildung in anerkannten Ausbildungsstätten und -gängen, um eine höhere Stufe im erlernten Berufsfeld zu erreichen, sofern diese Weiterbildung nicht durch andere Institutionen finanziert werden kann;</p> <p>b) die Zweitausbildung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen nach abgeschlossener Erstausbildung;</p> <p>c) die Umschulung, wenn durch besondere Gründe der angestammte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann und die zwingende Umschulung nicht durch andere Institutionen gefördert werden kann.</p> <p>³ Keine Ausbildungsbeiträge werden gewährt, wenn neben der Aus- oder Weiterbildung eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit zumutbar ist.</p>	<p>² Die Kommission für Ausbildungsbeiträge kann zudem auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe <u>sowie im Weiterbildungsbereich</u> mit Stipendien oder Darlehen fördern:</p> <p>a) die Weiterbildung in anerkannten Ausbildungsstätten und -gängen, um eine höhere Stufe im erlernten Berufsfeld zu erreichen, sofern diese Weiterbildung nicht durch andere Institutionen finanziert werden kann;</p> <p>b) die Zweitausbildung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen zwingenden <u>sozialen, familiären, wirtschaftlichen oder anderen zwingendengesundheitlichen</u> Gründen nach abgeschlossener Erstausbildung;</p> <p>³ Keine Ausbildungsbeiträge werden gewährt, wenn neben <u>In der Regel nicht beitragsberechtigt sind</u> Aus- oder Weiterbildung <u>Weiterbildungen</u>, wenn daneben eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit zumutbar ist <u>ausgeübt werden kann</u>.</p>
<p>§ 12 Stipendienrahmen</p> <p>¹ Der jährliche Mindestbetrag eines Stipendiums beträgt CHF 1'200 p.a..</p> <p>² Der jährliche Höchstbetrag eines Stipendiums beträgt ohne Ausbildungskosten und ohne zusätzliche Pendelpauschale:</p> <p>a) für eine bei den Eltern wohnende Person CHF 8'200,</p> <p>b) für eine in eigenem Haushalt lebende Person CHF 15'700,</p>	<p>¹ Der jährliche Mindestbetrag eines Stipendiums beträgt CHF 1'200 p.a. <u>Fr. 500 pro Jahr</u>.</p> <p>² Der jährliche Höchstbetrag eines Stipendiums beträgt ohne Ausbildungskosten und ohne zusätzliche Pendelpauschale <u>grundsätzlich Fr. 19'000 pro Jahr</u>.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>c) für eine in eigenem Haushalt in Partnerschaft lebende Person CHF 23'400.</p> <p>³ Für jedes Kind, für das die Person in Ausbildung unterhaltspflichtig ist, werden die Ansätze um CHF 4'000 angehoben.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Für jedes Kind, für das die Person-Personen in Ausbildung unterhaltspflichtig ist, werden mit unterhaltspflichtigen Kindern gelten die Ansätze um CHF 4'000 angehoben. <u>Höchstansätze gemäss Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009, sofern diese den Höchstbetrag gemäss Abs. 2 übersteigen.</u></p>
<p>§ 16 Anerkannte Lebenshaltungskosten</p> <p>¹ Die anerkannten Lebenshaltungskosten setzen sich zusammen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den Wohnkosten, der medizinischen Grundversorgung sowie den Steuern und den Berufskosten.</p> <p>² Als Zuschlag zu den anerkannten Lebenshaltungskosten wird das um 20% erweiterte Total aus Grundbetrag und Wohnkosten gemäss Anhang gewährt.</p> <p>³ Weitere unvermeidbare Auslagen können anerkannt werden. Diese müssen jedoch mit Belegen nachgewiesen werden.</p>	<p>² Als Zuschlag zu den anerkannten Lebenshaltungskosten wird das um 20% <u>20%</u> erweiterte Total aus <u>Grundbetrag</u> Grundbedarf und Wohnkosten gemäss Anhang gewährt.</p>
<p>§ 17 Grundbedarf</p> <p>¹ Der Grundbedarf richtet sich nach der Haushaltsgrösse und den im Anhang aufgeführten Höchstbeträgen.</p>	<p>¹ Der Grundbedarf richtet sich nach der Haushaltsgrösse und den im Anhang aufgeführten Höchstbeträgen <u>anrechenbaren Ausgaben für den Lebensunterhalt.</u></p> <p>² Die Kommission für Ausbildungsbeiträge legt in einer Richtlinie die anrechenbaren Pauschalbeträge fest.</p>
<p>§ 18 Wohnkosten</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Als Wohnkosten werden die effektiven Wohnungsmietkosten einschliesslich Nebenkosten oder bei Wohneigentum die Summe des Hypothekarzinses und der Liegenschaftsunterhaltskosten angerechnet, jedoch limitiert bis zum Maximalsatz für die anerkannten Wohnkosten im Anhang. Die Anrechnung des Eigenmietwertes entfällt.</p>	<p>¹ Als Wohnkosten werden die effektiven Wohnungsmietkosten einschliesslich Nebenkosten oder bei Wohneigentum die Summe des Hypothekarzinses und der Liegenschaftsunterhaltskosten angerechnet, jedoch limitiert bis zum Maximalsatz für die anerkannten Wohnkosten im Anhang. Die Anrechnung des Eigenmietwertes entfällt.</p> <p>² Die Kommission für Ausbildungsbeiträge legt in einer Richtlinie Höchstbeträge für die anrechenbaren Wohnkosten fest.</p>
<p>§ 19 Medizinische Grundversorgung</p> <p>¹ Als medizinische Grundversorgungskosten werden die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) und die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene sowie Zahnbehandlungskosten im Rahmen der im Anhang aufgeführten Pauschalen angerechnet.</p>	<p>§ 19 Medizinische Grundversorgung<u>Grundversorgung</u></p> <p>¹ Als medizinische Grundversorgungskosten werden die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) und die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene sowie Zahnbehandlungskosten im Rahmen der im Anhang aufgeführten Pauschalen angerechnet.</p> <p>² Die Kommission für Ausbildungsbeiträge legt in einer Richtlinie Pauschalen für die anrechenbaren Prämien der Grundversicherung sowie für Zahnbehandlungskosten unter Berücksichtigung der kantonalen Prämienverbilligung fest.</p>
<p>§ 20 Steuern und Berufskosten</p> <p>¹ Als zusätzliche Ausgaben werden die Gemeinde-, die Kantons- und die Bundessteuern sowie die Berufskosten angerechnet.</p> <p>² Als anerkannte Berufskosten gelten die steuerrechtlich anerkannten Kosten sowie zusätzlich allfällige Fahrtkosten zwischen Wohnort- und Arbeitsstätte sowie die notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung.</p>	<p>² Als anerkannte Berufskosten gelten die steuerrechtlich anerkannten Kosten sowie zusätzlich allfällige Fahrtkosten zwischen Wohnort<u>Wohnort</u> und Arbeitsstätte<u>sowie Arbeitsort und</u> die notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung.</p> <p>³ Die Kommission für Ausbildungsbeiträge legt in einer Richtlinie die Höchstbeträge der anrechenbaren Fahrt- und Verpflegungskosten fest.</p>
<p>§ 23 Budget der Person in Ausbildung</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>¹ Im Budget der gesuchstellenden Person werden ihre Verhältnisse sowie bei Führung eines eigenen Haushaltes die Verhältnisse ihrer Partnerin bzw. ihres allfälligen Partners und ihrer Kinder erfasst.</p> <p>² Als Partnerin oder Partner gelten die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner in eingetragener Partnerschaft und die Partnerin oder der Partner in stabiler eheähnlicher Beziehung.</p>	<p>² Als Partnerin oder Partner gelten die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner in eingetragener Partnerschaft und die Partnerin oder der Partner in stabiler eheähnlicher Beziehung, <u>die mehr als zwei Jahren andauert oder wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind.</u></p>
<p>§ 29 Anerkannte Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt</p> <p>¹ Die anrechenbaren Lebenshaltungskosten für Auszubildende mit eigenem Haushalt richten sich nach den §§ 17 bis 20 und den im Anhang aufgeführten Höchstbeträgen für das Budget der Person in Ausbildung.</p>	<p>¹ Die anrechenbaren Lebenshaltungskosten für Auszubildende mit eigenem Haushalt richten sich nach den §§ 17 bis 20 und den <u>im Anhang aufgeführten von der Kommission für Ausbildungsbeiträge festgelegten</u> Höchstbeträgen für das Budget der Person in Ausbildung.</p>
<p>§ 30 Fehlbetrag</p> <p>¹ Bei verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Auszubildenden wird ein im persönlichen Budget ausgewiesener Fehlbetrag halbiert.</p>	<p>§ 30 Aufgehoben.</p>
<p>§ 33 Darlehen ohne Stipendienanspruch</p> <p>¹ Darlehen können an Bewerberinnen und Bewerber zugesprochen werden, welche aus finanziellen Gründen keine Stipendien beanspruchen können und deren Ausbildung ohne Ausbildungsbeiträge unmöglich oder erheblich gefährdet wäre.</p>	<p>¹ Darlehen können an Bewerberinnen und Bewerber <u>Bewerberinnen</u> zugesprochen werden, welche aus finanziellen Gründen keine Stipendien beanspruchen können und deren Ausbildung ohne Ausbildungsbeiträge unmöglich oder erheblich gefährdet wäre.</p>
<p>§ 37 Kommission für Ausbildungsbeiträge</p> <p>¹ Die Kommission für Ausbildungsbeiträge wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Sie entscheidet durch offenes Handmehr.</p> <p>³ Sie verabschiedet Budget, Rechnung und Jahresbericht des Amtes für Ausbildungsbeiträge zuhanden des Erziehungsdepartements.</p> <p>⁴ Sie begutachtet oder stellt Anträge auf Änderung des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge und dessen Vollziehungsverordnung.</p>	<p>³ Sie verabschiedet Budget, Rechnung und den Jahresbericht des Amtes für Ausbildungsbeiträge zuhanden des Erziehungsdepartements <u>sowie das Budget und die Rechnung zuhanden des Regierungsrates.</u></p>
<p>§ 38 Leiterin oder Leiter des Amtes für Ausbildungsbeiträge</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter des Amtes wird vom Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements gewählt.</p> <p>² Sie oder er unterbreitet der Kommission für Ausbildungsbeiträge zuhanden des Erziehungsdepartements das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht ihrer resp. seiner Amtsstelle.</p> <p>³ Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil und führt deren Sekretariat.</p> <p>⁴ Sie oder er verfügt über die für Ausbildungsbeiträge und Beiträge an die Stipendienfonds freigegebenen finanziellen Mittel.</p>	<p>² Sie oder er unterbreitet der Kommission für Ausbildungsbeiträge zuhanden des Erziehungsdepartements das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht ihrer <u>resp/bzw.</u> seiner Amtsstelle.</p>
<p>Anhänge</p>	
<p>491.110 Anerkannte stipendienberechtigte Normkosten</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>